

**Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Weißensee
(Sondernutzungssatzung)**

Beschluss des Stadtrates vom 13.11.1995 bekannt gemacht am 26.01.1996 (Stadtanzeiger Nr. 2/1996), geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 03.06.1996 bekannt gemacht am 01.11.1996 (Stadtanzeiger Nr. 22/1996)

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen im Gebiet der Stadt Weißensee und seinen Ortsteilen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis der Stadtverwaltung.
- (2) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 - Aufgrabungen,
 - Verlegungen privater Leitungen,
 - Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
 - Lagerung von Materialien aller Art,
 - Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und wagen, Schaukästen und Warenstände,
 - Licht-, Luft- und andere Schächte, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
 - Werbeanlagen aller Art sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,25 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- (3) Ist die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast, wird die Erlaubnis in Ortsdurchfahrten von Landstraßen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörden erteilt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise durch Sondernutzung beansprucht, ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile (Gebäudesockel, Fensterbänke und Vordächer),
 - Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tages- oder stundenweise) an der Stelle der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht den in § 2, Abs. (2) Bestimmungen zuwider läuft,

- Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger,
 - Sammelgut, das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird,
 - die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung 24 Stunden nicht überschreitet,
 - Werbeanlagen für und während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen.
- (2) Nach Abs. (1) erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

§ 4

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt bzw. in den Straßenkörper eingreift.

§ 5

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Datum und Dauer der Nutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung des Straßenkörpers oder die Gefahr einer solchen verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6

Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen auf Zeit oder Widerruf durch schriftlichen Bescheid erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Wird durch die Stadtverwaltung von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Weißensee keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche.
- (3) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung auf Dritte übertragen werden.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Ändern sich die dem Antrag oder in der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat die der Erlaubnisnehmer unverzüglich dem Erlaubnisgeber mitzuteilen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Weißensee alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt Weißensee oder Dritten durch diese Anlagen entstehen.
- (8) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ist die Stadt freizustellen.

§ 7

Verunreinigungen/Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 Thüringer Straßengesetz vom Erlaubnisnehmer oder dessen Beauftragten/Erfüllungsgehilfen unverzüglich zu beseitigen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Stadtverwaltung ohne vorherige Aufforderung und auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Reinigung anordnen.
- (2) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand des Straßenkörpers wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (3) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer/Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Märkte

Für öffentliche Märkte gelten die besonderen Vorschriften der Marktordnung der Stadt Weißensee in der jeweils gültigen Fassung.

§§ 9 - 12

entfallen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - entgegen § 6 seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommt,
 - den nach § 7 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält.
- (2) Auf der Grundlage des § 20, Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 50 Thüringer Straßengesetz i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36, Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadtverwaltung.

§ 14

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzung, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung die Stadtverwaltung Weißensee eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedarf keiner erneuten Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung dient auch der Anwendung auf Verwaltungsakte, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist und bei denen nach dieser Satzung eine Änderung der Rechtslage entstanden ist.

§ 15

Inkrafttreten

...